

Schanzmühle, Werkhofstrasse 29 c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 62
Telefax 032 627 87 60
quellensteuer.so@fd.so.ch

Quellensteuer / Wichtiges in Kürze

Wir bitten Sie, die folgenden Punkte zu beachten:

- Das Anmeldeformular muss uns von **allen** quellensteuerpflichtigen Personen bei Neuanstellung **vollständig ausgefüllt innerhalb von 8 Tagen eingereicht werden**. Ebenfalls müssen uns mit dem gleichen Formular Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen aus EG/EFTA-Ländern, die in der Schweiz **während 90 Tagen/3 Monaten ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung** einer Beschäftigung nachgehen (Bilaterale II), gemeldet werden.
- Die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Abrechnungen sind dem kantonalen Steueramt **quartalsweise resp. bei mehr als 10 Personen monatlich** einzureichen.
- Die **Bruttolöhne** sind inkl. aller Zulagen (insbesondere Geburts- u. Kinderzulagen, Naturalleistungen, Geschäftsauto etc.) **pro quellensteuerpflichtige Personen und pro Monat** einzeln aufzuführen.
- **Pauschalspesen** gehören gemäss Wegleitung RZ 11 zum steuerbaren Bruttoeinkommen.
- **Leistungen des Arbeitgebers** für den Arbeitsweg (**Wegentschädigung**) sowie **Verpflegung** sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens.
- **Ein- und Austritte** sind mit dem genauen Datum anzugeben. Sollte eine quellensteuerpflichtige Person vorübergehend kein Einkommen erzielen (z.B. infolge unbezahlter Abwesenheit), ist im entsprechenden Monat ein Bruttolohn von Fr. 0.00 einzusetzen.
- Die Tarife "**Mit Kirchensteuer**" gelten bei Personen, welche einer der drei im Kanton Solothurn anerkannten Landeskirchen angehören. Es sind dies:
 - römisch-katholisch / christ-katholisch**
 - evangelisch-reformiert (gleichgestellt: lutheranisch)**
- Wenn **keine Kinderzulagen** oder nur Differenzen zu ausländischen Kinderzulagen ausgerichtet werden, besteht in der Schweiz **kein Anspruch auf Kinderabzüge**.
- Der **Nebenerwerbs-Tarif (D)** beträgt weiterhin **10%**.
- Bei **eingetragenen Partnerschaften (gleichgeschlechtliche Paare)** wird, falls beide Partner erwerbstätig sind, derjenige Partner mit dem Tarif (Ehemann) C00 bis C06 besteuert, der das höhere Bruttoeinkommen erzielt.
- Der Steuerbetrag ist erst bei Rechnungsstellung, **innerhalb von 30 Tagen**, zu überweisen.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und die gute Zusammenarbeit. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Quellensteuer gerne zur Verfügung.